

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
9065 Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 612-0/3/2004-Wi

Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 1. Juli 2004,
mit der die Benennung weiterer Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze)
festgesetzt wird.**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 idgF, wird verordnet:

I. Änderungen

(1) Dem § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 25. März 1999, Zahl 612-0/1999-Wi/Pu wird folgende Ziffer „15“ angefügt:

„15. Verlauf der im Zuge der Baumaßnahmen der Eisenbahn-Hochleistungs AG errichtete Ortsumfahrung Gradnitz ab der „St. Jakober Straße“ zunächst in östliche und dann bis zur Gemeindegrenze zu Klagenfurt (Eisenbahnüberquerung) in nördliche Richtung verlaufende zur Übernahme durch das Land Kärnten vorgesehene Straße (künftig vorgesehener Verlauf der Gradnitzer Landesstraße L 100a) **„Gradnitzer Straße“**

(2) Dem § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 25. März 1999, Zahl 612-0/1999-Wi/Pu wird folgende Ziffer „38“ angefügt:

„38. von der „Stefunstraße“ in westliche Richtung verlaufende Sackgasse samt dazu gehörigem Wendeplatz, Wegparzelle Nr. 241/40, KG 72112 Gradnitz **„Wolfgasse“**

(3) Dem § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 25. März 1999, Zahl 612-0/1999-Wi/Pu wird folgende Ziffer „19“ angefügt:

„19. von der „Zettereier Straße“ in nördliche Richtung verlaufende Sackgasse, Wegparzelle Nr. 163/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal **„Schauerweg“**

(4) Die örtliche Lage der benannten Wegflächen ist aus den Anlagen „1“ bis „3“ zu dieser Verordnung ersichtlich.

II. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie auf der Amtstafel der

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten kundgemacht wurde.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Franz Felsberger)

Angeschlagen am: 02.07.2004
Abgenommen am: